

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)  
Abteilung Steuergesetzgebung  
Lukas M. Schneider  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 12. Juli 2019  
A.098 | KR | +41 61 295 92 26

## **17.400 s Pa.Iv. WAK-SR. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung – Stellungnahme der SBVg**

Sehr geehrter Herr Ständerat Bischof  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 5. April 2019 eröffnete Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hinsichtlich eines möglichen Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung.

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat die Vernehmlassungsunterlagen eingehend geprüft. Aus Sicht der Branche hat sich der Status quo bislang bewährt. So etwa wirken die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung des Eigenmietwerts sowie die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen moderat eigentumsfördernd im Sinne des Verfassungsauftrags. Zudem profitieren Steuerpflichtige mit mehreren Liegenschaften von einer einfachen Regelung und müssen nicht zwischen abzugsfähigen bzw. nicht mehr abzugsfähigen Investitionen unterscheiden.

Gleichwohl anerkennen wir, dass sich eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung voraussichtlich positiv auf die Finanz- und Makro stabilität unseres Landes auswirken dürfte, da steuerlich bedingte Hypothekarverschuldungsanreize reduziert würden. Die Vernehmlassungsvorlage weist damit eine politische Dimension auf, welche sich nicht aus einer reinen Branchensicht beurteilen lässt. Aus diesem Grund hat die SBVg beschlossen, hinsichtlich des Grundsatzentscheids auf die Abgabe einer Empfehlung an die WAK-S und das

Gesamtparlament zu verzichten.

Sollte sich die Politik für einen Systemwechsel entscheiden, sprechen wir uns deutlich für Variante 1 der Schuldzinsabzugsfähigkeit (im Umfang von 100 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge) aus. Dabei anerkennen wir, dass im Zuge des möglichen Systemwechsels auch die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen teilweise eingeschränkt werden soll. Eine zu restriktive Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Hypothekarzinsen erachten wir allerdings nicht mit der verfassungsrechtlich verankerten Wohneigentumsförderung vereinbar. Variante 1 trägt zudem der Praktikabilität des Steuersystems Rechnung und dürfte deshalb auch für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sein.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen im Rahmen der weiteren Arbeiten und stehen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Rolf Bruggemann  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Tax, Legal & Compliance und Regulatory



Dr. Markus Staub  
Mitglied der Direktion  
Leiter Prudenzielle Regulierung